Juni 2021

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sollten Sie gerade Ihren wohlverdienten Urlaub verleben, am Strand in einem Liegestuhl sitzen und unseren Newsletter vom Sommeranfang ausgedruckt lesen, werden Sie sicher feststellen, dass Sie jetzt eine etwas längere, dickere Abhandlung als sonst in den Händen halten. Das ist natürlich kein Zufall. Die politischen Entscheider haben dafür gesorgt, dass Sie und Ihre Firma sich wieder auf Veränderungen einstellen müssen, während wir dafür gesorgt haben, dass wir möglichst jede Fachfrage beantworten, die Ihnen in Verbindung mit den neuen Rechtsnormen und den sonstigen, die Firma betreffenden Änderungen in den Sinne kommen kann.

Am 8. Juni änderte Ungarn in einer Regierungsverordnung die Liste der vom steuerlichen Aspekt nicht kooperativen Länder (Barbados wurde von der Liste genommen, anstelle dessen gelangte die Dominikanische Republik auf die Liste). Anderntags, wie wir auch im WTS Klient Newsflash der letzten Woche darüber berichteten, erschien die Verordnung, laut der für die Zuwendung von Repräsentationskosten und -geschenken bis zum Jahresende keine Sozialbeitragsteuer gezahlt werden muss. Am selben Tag wurde das angenommene Steuerpaket vom Frühjahr verkündet. Die wichtigsten Elemente des Steuerpakets hatten wir bereits vorher zusammengefasst, von denen untersuchen wir jetzt auf Seite 5 die Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten.

Auch die wegen der vielleicht ihrem Ende entgegensteuernden Corona-Pandemie verkündete Gefahrensituation brachte im Leben der Firmen bedeutende Veränderungen. Für Wirtschaftsgesellschaften, die mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfen, kann es eine wichtige Frage sein, in der Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden geführt zu werden, wozu wir in unserem Artikel auf Seite 11 einige Anhaltspunkte geben. Für Manager von Unternehmen wiederum, die sich in der schweren Lage für eine Umwandlung entscheiden, könnte insbesondere unser Artikel über die Liquidation (Seite 4) oder unser Artikel über die Rechnungslegungsaufgaben der Verschmelzung durch Aufnahme (Seite 8) nützlich sein. Unser diesjähriger Sommer wird von bedeutenden Sportereignissen, den Olympischen Spielen und der Fußball-EM gekennzeichnet, und so beschäftigen die Manager vielleicht auch die Sportförderungen mehr als gewöhnlich. Dieses Thema, zumindest ein neu auftretender steuerlicher Aspekt davon steht im Fokus des ersten Artikels unserer Newsletter.

Wir versuchen, wie üblich, alles gründlich zu beleuchten. Wenn Sie trotzdem eine unbeantwortete Frage haben sollten, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns! Wir werden für Sie da sein.

Eszter Balogh
Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Zoltán Lambert:** Zeitliche Schwierigkeiten bei der Widmung der Körperschaftsteuer

4 **Szabolcs Szeles:** Beendigung der Liquidation

5 **Réka Kiss:** Mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte und ihre Besteuerung in Ungarn

8 **Anita Marinov:** Rechnungslegungsaufgaben bei der Verschmelzung durch Aufnahme in Ungarn

11 **Andrea Pásztor:** Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden

Assignments to Europe 2021 ist erschienen

Die WTS Global Broschüre *Assignments to Europe 2021* gibt Aufschluss über Steuer-, Sozialversicherungs- und Einwanderungsgesetze, sowie deren Umfelder aus 22 Ländern, darunter in Ungarn. Also es handelt sich um Themen, die bezüglich einer Entsendung ins europäische Ausland von Interesse sein können.

Die Broschüre steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: Assignments to Europe 2021

Zeitliche Schwierigkeiten bei der Widmung der Körperschaftsteuer

Womit kämpfen die Firmen und Sportvereine in Ungarn?

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

In den vergangenen zwei Jahren habe ich aus erster Hand Erfahrungen bezüglich der Eigenheiten der Förderung der populären Teamsportarten über die Körperschaftsteuer gesammelt, da ich bei der Arbeit eines ungarischen Nachwuchsvereins eine Rolle übernommen habe, mit der ich einen seit langem gehegten Plan realisiere. In diesem Artikel suche ich eine Antwort auf die Frage, welche zeitlichen Herausforderungen die gegenwärtig geltende Regelung für die fördernden Firmen und die eine Förderung in Anspruch nehmenden Vereine verursacht, und zwar insbesondere angesichts der durch die Frist der Körperschaftsteuererklärung und das Fehlen der im letzten Jahr aufgehobenen Auffüllung der Körperschaftsteuer hervorgerufenen und als unlösbar erscheinenden Schwierigkeiten, und ich versuche auch einen Vorschlag zur Lösung des Problems zu unterbreiten.

Formen der Förderung durch die Körperschaftsteuer

Die ungarischen Firmen können grundsätzlich zwischen **zwei Möglichkeiten** wählen, wenn sie für einen gewissen Steuervorteil einen Verein fördern möchten, der in einer der **sechs populären Teamsportarten** (Fußball, Handball, Basketball, Wasserball, Volleyball und Eishockey) eine Nachwuchsmannschaft betreibt. Die einfacher erscheinende **direkte Förderung, die zu jedem Zeitpunkt des Jahres gewährt werden kann** und deren Höchstbetrag 70 % der Körperschaftsteuersumme ausmacht, geht mit einer Einsparung der Körperschaftsteuer von 2,25 % der Förderung einher. Die andere Möglichkeit, die **Widmung der Körperschaftsteuer**, **die** bis 80 % der Körperschaftsteuer gewährt werden kann und **durch die Steuerbehörde (NAV) von der** nach den allgemeinen Regeln **gezahlten monatlichen Steuervorauszahlung** oder der bei der Jahressteuererklärung angegebenen Jahressteuersumme **der Firma weiterüberwiesen wird**, bedeutet eine Einsparung bei der Körperschaftsteuer von etwa 6,6 % (bei einer Steuervorauszahlung) bzw. ca. 2,2 % (bei einer Widmung gleichzeitig mit der Jahreserklärung) der Widmungssumme.

Auf den ersten Blick scheint die direkte Förderung bei einem **ähnlichen Steuervorteil** die einfachere Lösung zu sein. Warum wählt ein bedeutender Teil der Gesellschaften trotzdem die Methode der Widmung der Körperschaftsteuer?

Die Antwort auf diese Frage ist im **Unterschied der buchhalterischen Abrechnung** der zwei Methoden zu suchen. Die direkte Förderung senkt nämlich als sonstiger Aufwand das Ergebnis der Gesellschaft vor Steuern, verursacht so in einem gegebenen Jahr niedrigere EBIT-, EBITA- und EBITDA-Zahlen und „holt" die Förderungssumme erst auf der Ebene des versteuerten Ergebnisses „zurück" bzw. stellt den durch die Körperschaftsteuervergünstigung erzielten höheren Wert dar.

Um Gegensatz dazu erscheint die Tatsache der Widmung der Körperschaftsteuer noch nicht einmal im Abschluss eines gegebenen Jahres. Die gewidmete Summe „bleibt" in der Körperschaftsteuersumme „versteckt" und der erzielte Steuervorteil erhöht sogar im folgenden Steuerjahr die EBIT-, EBITA- und EBITDA-Zahlen der Gesellschaft. Die meisten Firmen verwenden die erwähnten Indikatoren jedoch, um die Ertragsfähigkeit zu messen, sie haben einen Einfluss auf den Firmenwert und auch die Prämierung der leitenden Mitarbeiter erfolgt auf deren Grundlage. In erster Linie deshalb **wurde die Methode der Widmung der Körperschaftsteuer im Kreise der multinationalen und ungarischen Großunternehmen fast vorherrschend**.

Widersprüche bei den Fristen in Verbindung mit der Körperschaftsteuer und der Förderung der Vereine

Ein bedeutender Teil der Gesellschaften in Ungarn schließt seine Bücher nach einem mit dem Kalenderjahr identischen Geschäftsjahr ab, so dass bei ihnen **die Frist für die Körperschaftsteuererklärung auf Ende Mai fällt**. Obwohl man auch zu Lasten der monatlichen Steuervorauszahlungen eine Widmung abgeben kann und der Steuervorteil, der so erzielt werden kann, dreimal so hoch ist wie der bei der mit der Jahreserklärung erfolgenden Widmung gewährten Förderung, **weist die Mehrzahl der Großunternehmen die Förderungssummen** nach der Beurteilung von mehreren Dutzend Vereinsanträgen doch nur einmal im Jahr, **angepasst an die Frist** zum Ende Mai **zu**. Dazu fordern sie jedoch die Vereine bereits mit einer Frist zum Ende Februar auf, dem Antrag den zur Auszahlung der Förderung notwendigen Beschluss des Sportfachverbandes beizulegen. Doch wann werden diese Beschlüsse gefasst und für welchen Zeitraum müssen die Vereine die genehmigten Förderungssumme abrechnen?

Die **Beschlüsse der Sportfachverbände werden** nach der Frist zur Einreichung des Förderungsbedarfs der Vereine Ende Februar **in den Monaten April und Mai gefasst**, und ab 1. Juli des gegebenen Jahres können die genehmigten Kosten in der bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dauernden Saison abgerechnet werden. Die Vereine verfügen so mit hoher Wahrscheinlichkeit über keinen aktuellen Beschluss für die Steuerwidmung der Firmen Ende Mai und können bei den Firmen nur für die Summe laut dem im Vorjahr gefassten Beschluss einen Antrag einreichen. Nur 9-10 Monate nach Erhalt des Beschlusses haben sie eine reale Chance, eine Förderung zu erringen. Außerdem bekommen sie das Geld erst am 15. Tag nach der Frist der Steuererklärung von Ende Mai, am 15. Juni, d. h. zu deren Abrechnung bis zum Ende der Saison am 30. Juni bleiben ihnen 15 Tage. Es bleibt keine andere Möglichkeit, sie müssen eine Verlängerung des Abrechnungszeitraums um ein Jahr beantragen, so dass sie schließlich die Realisierung ihres im Februar des Vorjahres eingereichten Sportprogramms 16 Monate später beginnen können.

Vorschlag zur Lösung der in Verbindung mit der Widmung der Körperschaftsteuer auftretenden Probleme

Dieses Problem entstand mit der Aufhebung der Frist der viel kritisierten Auffüllung der Körperschaftsteuer zum 20. Dezember. Als Steuerexperte habe ich zu hart gekämpft, um diese sinnlose Regelung aufheben zu lassen, als dass ich jetzt Schritte für deren Wiederherstellung einleiten würde. **Ich schlage** nur **vor**, den **Firmen** eine Möglichkeit zu sichern, damit sie entweder zur bisherigen Frist vom 20. Dezember oder zu einem früheren Zeitraum im Herbst **über die in einer Summe erfolgenden Widmung von 80 % ihrer im Jahresverlauf bis dahin eingezahlten Steuervorauszahlungen verfügen können**, nach Möglichkeit unter Gewährung eines Steuervorteils, der genauso hoch ist, wie er bei einer Widmung aus den monatlichen Steuervorauszahlungen erzielt werden kann. So könnten die Firmen bis zu einem Zeitpunkt Ende Sommer / Anfang Herbst die von den Vereinen beanspruchten Summen sammeln, die auf von den Sportfachverbänden bereits gefassten Beschlüssen beruhen würden und auch die Vereine hätten mit einer Auszahlung zum Jahresende genügend Zeit, um die Förderungssumme bis zum Ende der Saison, d. h. bis zum Juni des folgenden Jahres zu verbrauchen. Die Frist einer aufgrund der Jahresenddaten kalkulierten und noch ungenutzten Widmung der Körperschaftsteuer wie auch die Frist der Widmungen von Firmen, die keine Steuervorauszahlung leisten, doch im gegebenen Steuerjahr hohe Gewinne erzielen und so eine bedeutende Körperschaftsteuer zahlen, würde Ende Mai bleiben, wie das auch in früheren Jahren üblich war.

Steuerberatung

Unsere Steuerberater formulieren bereits seit Gründung der Firma Vorschläge zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems und zur Erleichterung und Optimierung der Steuerzahlung unserer Klienten. Unsere Vorschläge haben wir mehrfach erfolgreich bei der ungarischen Steuerverwaltung und den Entscheidungsträgern durchgesetzt. Wenn Sie angesichts unserer Ergebnisse meinen, dass wir Ihnen auch in Ihren Steuersachen behilflich sein können, oder wenn auch Sie eine Meinung zur Steuerzahlung haben und möchten, dass die Regierung Ihre Vorschläge hinsichtlich der ungarischen Steuerpolitik anhören soll, wenden Sie sich getrost an uns!

→ Unser Experte

Zoltán Lambert

Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Steuerplanung und -optimierung
- Prüfung verschiedener Steuerarten
- Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Gedanken über die Wahl der Steuer für Kleinunternehmen
- Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 im Schatten des Coronavirus
- Auswirkung der Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer auf die Förderung populärer Teamsportarten

Beendigung der Liquidation

Welches sind in Ungarn die Bedingungen für die Beendigung und welche Aufgaben hat der Liquidator?

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

In früheren Artikeln der Artikelserie gingen wir darauf ein, wie man sich in Ungarn auf die Liquidation vorbereiten muss, wie der Ablauf der Liquidation ist, welche steuerlichen Fragen dabei auftreten, worauf bei der Auswahl der Person des Liquidators geachtet werden muss bzw., welche handelsrechtlichen Abschlüsse in diesem Zeitraum erstellt werden müssen. In unserem aktuellen Artikel beschäftigen wir uns mit den Aufgaben und Fragen, die in Verbindung mit der Beendigung der Liquidation auftreten.

Wie lange darf eine Liquidation dauern und wann kann sie abgeschlossen werden?

Der Liquidator **muss** die Liquidation in Ungarn **innerhalb von drei Jahren nach ihrem Beginn abschließen**.

Die Beendigung der Liquidation darf erfolgen, wenn **der Liquidator die ihm auferlegten Aufgaben durchgeführt hat** und **keine Gerichtsverfahren** oder **behördliche Prüfungen laufen**. Die Beendigung der Liquidation ist über diese Bedingungen hinaus möglich, wenn:

- die Gesellschaft ihre Tätigkeit eingestellt hat,
- die Gläubigeransprüche beglichen wurden,
- die eintreibbaren Forderungen eingetrieben wurden,
- die Arbeitsverträge aufgelöst wurden,
- die Vertragsverhältnisse mit den Kunden und Lieferanten aufgelöst wurden bzw.
- die zum Verkauf vorgesehenen Vermögenselemente verkauft wurden.

Wenn all das erfolgt ist und die entsprechenden ungarischen Behörden von der Liquidation unterrichtet wurden, blieb für den Liquidator eine einzige Aufgabe: die **Erstellung des Abschlusses zur Einstellung der Liquidation** und die **Aufteilung des bestehenden Vermögens** unter den Eigentümern.

Wie kann die Beendigung der Liquidation eingeleitet werden?

Darüber, an welchem Tag die Beendigung der Liquidation beginnt, entscheiden die Eigentümer. Für diesen Tag als Stichtag erstellt der Liquidator den Abschluss zur Einstellung der Liquidation über das letzte Geschäftsjahr der Liquidation bzw. den Vorschlag zur Vermögensaufteilung. Zusammen mit dem Abschluss zur Einstellung der Liquidation sind auch die abschließenden Steuererklärungen einzureichen. Die für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Abschlusses bzw. die Einreichung der abschließenden Steuererklärungen zur Verfügung stehende **Frist beträgt 60 Tage**.

Eigenheiten des Abschlusses zur Einstellung der Liquidation, der über den letzten Zeitraum der Liquidation erstellt wird

Im Abschluss über den letzten Zeitraum der Liquidation sind **außer den flüssigen Mitteln alle sonstigen Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten zum Marktwert** aufzuführen. Die ergebnisswirksamen Auswirkungen aus der Bewertungsdifferenzen zum Marktwert sind in der Gewinn- und Verlustrechnung abzurechnen. Wenn das Unternehmen auch Vermögensgegenstände hat, für die laut Gesetz über die Umsatzsteuer **bei der Vermögensaufteilung eine Zahlungspflicht für die Umsatzsteuer entsteht**, muss die Umsatzsteuerverbindlichkeit den sonstigen Aufwendungen gegenüber verrechnet werden.

Abschlussbericht, Vorschlag zur Vermögensaufteilung und Löschungsantrag

Nach der Erstellung des über den letzten Zeitraum der Liquidation erstellten Abschlusses **muss** der Liquidator **in einem Abschlussbericht** die bedeutenderen **Wirtschaftsvorgänge** des gesamten Zeitraums der Liquidation **zusammenfassen**. Darüber hinaus muss er einen **Vorschlag zur Aufteilung des verbleibenden Vermögens**

vorbereiten. Wenn der Abschluss zur Einstellung der Liquidation, der Vorschlag zur Vermögensaufteilung, der Abschlussbericht des Liquidators und die abschließenden Steuererklärungen von den Eigentümern angenommen wurden, muss gleichzeitig mit der Hinterlegung und Veröffentlichung des Abschlusses zur Einstellung der Liquidation bzw. der Einreichung der Abschlusssteuererklärung **der Antrag auf Löschung der Firma** beim Handelsregistergericht eingereicht werden.

Financial & Accounting Advisory

Aufgrund des oben Dargelegten ist zu ersehen, dass es auch bei der Beendigung der Liquidation Aufgaben gibt, welche die Einbeziehung von erfahrenen Fachleuten erfordern. Wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter des Bereichs Financial & Accounting Advisory von WTS Klient Ungarn, die Sie gern als Berater in den bei der Liquidation auftretenden speziellen Aufgaben der Steuerzahlung und Rechnungslegung unterstützen.

→ Unser Experte

Szabolcs Szeles
Partner
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in international Betriebswirtschaft
- Mitglied der ungarischen Wirtschaftsprüferkammer
- ACCA international Wirtschaftsprüfer
- zertifizierter Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- buchhalterische und steuerliche Due Diligence
- Rechnungslegungsberatung
- Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Handelsrechtliche Besonderheiten der Abschlüsse während der Liquidation
- Was für eine Person ist der Liquidator, welche Aufgaben und Verantwortung hat er?
- Ablauf von Liquidationen in Ungarn

❖ ❖ ❖

Mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte und ihre Besteuerung in Ungarn

Gesamte Steuerlast sinkt von 26,5 % auf 15 %

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Bei der Erstellung der jährlichen Einkommensteuererklärungen sehen sich sowohl die Steuerzahler als auch die Steuerberater jedes Jahr mit der Tatsache konfrontiert, dass **sich die einzelnen Einkünfte sehr schwer den vom Einkommensteuergesetz benannten**

(Kapital-)Einkommen zuordnen lassen. Die über Finanzdienstleister verfügbaren Anlagemöglichkeiten beispielsweise ändern sich von Jahr zu Jahr und aufgrund einer durch einen ausländischen Anlageberater ausgestellten Bescheinigung ist es schwer zu entscheiden, wann, unter welchem Rechtstitel und für wie viel Einkommen in Ungarn Steuern zu zahlen sind.

Genauso verursachte den Steuerzahlern auch die **Steuerzahlung für Einkommen aus Krypto-Vermögenswerten** Schwierigkeiten. Ab 2022 scheinen sich jedoch die Probleme zu lösen. Der vom Finanzministerium im Mai eingereichte Gesetzentwurf versucht, die Besteuerung von Einkünften aus Geschäften mit Krypto-Vermögenswerten in Ungarn eindeutig klarzustellen.

Was sind Krypto-Vermögenswerte bzw. mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte?

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat arbeiteten gemeinsam einen Entwurf für die sog. MiCA (Markets in Crypto Assets) Richtlinie aus, der die Krypto-Vermögenswerte als **in digitaler Form erscheinende Werte** oder Rechte definiert, die unter Anwendung entweder der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder irgendeiner ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und auch gespeichert werden können.

Aufgrund des ungarischen Gesetzentwurfs wird auch das Einkommensteuergesetz diese Definition nutzen. Mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte wiederum sind **Geschäfte, bei denen die Privatperson** in einem für jeden zugänglichen Geschäft **„durch die Übertragung von Krypto-Vermögenswerten nicht in Form von Krypto-Vermögenswerten materielle Werte erwirbt"**.

Bisherige Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten

Angesichts der Tatsache, dass das ungarische Einkommensteuergesetz **gegenwärtig** in Verbindung mit den Krypto-Vermögenswerten keine speziellen Vorschriften enthält, **muss** das mit deren Hilfe erzielte Einkommen **als sonstiges Einkommen besteuert werden**. Das sonstige Einkommen bildet einen Teil der zusammengefassten Bemessungsgrundlage, und dementsprechend belastet dieses neben der 15%igen Einkommensteuer auch eine Sozialbeitragsteuerpflicht von 15,5 %.

Gesetzt den Fall beispielsweise, dass die Privatperson selbst zur Zahlung der Sozialbeitragsteuer verpflichtet ist (z.B. wenn sie die Krypto-Vermögenswerte nicht von einem ungarischen Finanzunternehmen erwirbt), beträgt die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und der Sozialbeitragsteuer 87 % des mit Krypto-Vermögenswerten erzielten Einkommens. **Die gesamte Steuerlast beträgt also 26,5 %**.

Schauen wir uns an, wie sich das ändern wird!

Neue Regelung

Das Einkommen für mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte **wird als gesondert zu versteuerndes Einkommen angesehen**. Die Besteuerung wird sich ähnlich wie die Besteuerung von kontrollierten Kapitalmarktgeschäften gestalten.

Entstehung von Einkünften

Den obigen Ausführungen entsprechend kann eine Besteuerung also auftreten, wenn wir die Krypto-Vermögenswerte in Nicht-Krypto-Vermögenswerte umtauschen. Die Fälle also, bei denen wir **Krypto-Vermögenswerte in andere Krypto-Vermögenswerte umtauschen**, werden vom Aspekt der Einkommensteuer nicht als mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte angesehen und so **entsteht** in diesen Fällen **kein steuerpflichtiges Einkommen**. Genauso entstehen auch **bei der Herstellung** (beim Schürfen) **von Krypto-Vermögenswerten** keine Einkünfte.

Auch dann muss keine Steuer gezahlt (müssen keine Einkünfte ermittelt) werden, **wenn die Einkünfte aus dem Geschäft nicht über 10 % des Mindestlohns liegen**. Eine weitere Bedingung dafür ist, dass uns an einem gegebenen Tag nicht Einkünfte aus mehreren identischen Geschäften entstehen bzw. dass die Summe dieser kleinen Einkünfte im Steuerjahr nicht über der Summe des Mindestlohns liegt.

Ermittlung des Einkommens

Bei der Ermittlung des Einkommens **muss von den** mit dem Geschäft erzielten **Einkünften die für den Erwerb der Vermögenswerte verwendete Summe abgezogen werden**.

Was kann als für den Erwerb verwendete Summe angesehen werden? Beim Schürfen von Krypto-Vermögenswerten oder bei der Beteiligung an der Betreibung des damit verbundenen Systems können die in Verbindung mit dieser Tätigkeit angefallenen Ausgaben (so beispielsweise für IT-Geräte und Strom) als für den Erwerb der Vermögenswerte verwendete Summe angesehen werden. Viel häufiger als das Schürfen ist jedoch der Erwerb von Krypto-Vermögenswerten durch Kauf. In diesem Fall kann die für den Erwerb verwendete Summe von den Einkünften abgezogen werden.

Die so ermittelten, im Steuerjahr erzielten **Geschäftsgewinne und -verluste sind zusammen zu behandeln**. Ein zu versteuerndes Einkommen entsteht, wenn die erzielten Geschäftsgewinne über den Geschäftsverlusten sowie der Summe der mit den Geschäftsabschlüssen im Steuerjahr und dem gegebenen Geschäft nicht unmittelbar verbundenen, doch mit dem Halten der Krypto-Vermögenswerte im Zusammenhang stehenden Gebühren und Provisionen liegen.

Steuerausgleich

Auch für mit Krypto-Vermögenswerten realisierte Geschäfte besteht die Möglichkeit der von den kontrollierten Kapitalmarktgeschäften bereits bekannten „Verlustabgrenzung". Wenn wir bei den Geschäften im gegebenen Steuerjahr insgesamt Verluste erleiden, **können wir** in den folgenden zwei Jahren im Rahmen eines Steuerausgleichs **die zu zahlende Steuer um den Betrag der auf die Verluste entfallenden Steuer senken**.

Schauen wir uns all das an einem konkreten Beispiel an:

	Tausend HUF	ca. EUR
Einkünfte	10.000	28.740
für den Erwerb verwendete Summe	5.000	14.370
Ausgaben im Berichtsjahr	500	1.440
Geschäftsgewinn	4.500	12.930
Einkommensteuer	**675**	**1.940**
Vorjahresverluste	1.500	4.310
auf die Verluste entfallende Steuer	225	645
zu zahlende Einkommensteuer	**450**	**1.295**

Sozialbeitragsteuer

Angesichts der Tatsache, dass die mit Krypto-Vermögenswerten erzielten Einkünfte nicht in die zusammengefasste Bemessungsgrundlage fallen werden, **muss für diese dann keine Sozialbeitragsteuer gezahlt werden**. Das bedeutet, dass die frühere Steuerlast von insgesamt 26,5 % auf 15 % sinken wird.

Übergangsregeln

Der Gesetzentwurf hält für diejenigen, **die ihre mit Krypto-Vermögenswerten erzielten Einkünfte früher nicht deklariert hatten**, eine sehr **günstige Option** bereit. Es wird möglich sein, früher nicht erklärte Einkünfte als Geschäftsergebnis von 2022 mit einem günstigen Steuersatz zu besteuern.

Expat Steuerberatung und Compliance Services, Steuererklärungen

Das Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn verfügt auch auf dem Gebiet der Einkommensteuer über ein bedeutendes Fachwissen. Wir unterstützen mit unserer Expertise seit Jahrzehnten unsere Mandanten in Verbindung mit der Steuerzahlung der Expats. Wenn Sie über die Einkünfte Ihres Expats aus Krypto-Vermögenswerten und deren Besteuerung Fragen haben sollten, können Sie sicher auf unsere Kollegen zählen. Suchen Sie uns vertrauensvoll auf!

→ Unsere Expertin

Réka Kiss

Direktorin – Steuerberatung
Telefon: +36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- zertifierte Wirtschaftsprüferin
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- Due-Diligence-Prüfungen
- steuerbehördliche Prüfungen
- Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

Neueste Publikationen

- Expats im Home Office
- Sonderrückerstattung von Steuern in Ungarn
- Verlustvorträge

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

❖ ❖ ❖

Die neuesten WTS Global VAT und Mobility Newsletters sind erschienen

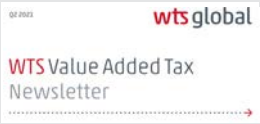

Die zweite Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters im Jahr 2021 möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST in acht Ländern: Dänemark, Deutschland, Ungarn, Polen, Portugal, Spanien, Chile und das Königreich Saudi-Arabien geben. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global VAT Newsletter #2/2021

Der neueste WTS Global Mobility Newsletter 2021 befasst sich mit der Frage, wie die Vorteile und Risiken der Arbeit in verschiedenen Arbeitsplätzen abgewogen werden können. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: WTS Global Mobility Newsletter #2/2021

Rechnungslegungsaufgaben bei der Verschmelzung durch Aufnahme in Ungarn

Alles, was man von der Vermögensbilanz bis zur Wirtschaftsprüfung wissen muss

Autorin: **Anita Marinov**
anita.marinov@wtsklient.hu

Die Verschmelzung durch Aufnahme ist ein besonderes Ereignis im Leben der Wirtschaftsgesellschaften. Aufgrund einer Entscheidung der Eigentümer gehen dabei eine oder mehrere Gesellschaften in eine andere Gesellschaft auf. In der ungarischen Praxis bedeutet das, dass die aufgehenden Unternehmen (Rechtsvorgänger) erlöschen, ihr Rechtsnachfolger wird die übernehmende Gesellschaft, die rechtlich kontinuierlich weiter tätig ist. Das ist eine Form der Verschmelzung, bei der für die beteiligten Gesellschaften in Ungarn **gesonderte Abschlusserstellungspflichten** entstehen, mit den auch mehrere spezielle Rechnungslegungsaufgaben einhergehen.

Wann ist die Verschmelzung durch Aufnahme nicht möglich?

Natürlich trifft für die Verschmelzung durch Aufnahme genauso wie für alle anderen Umwandlungsformen zu, dass Unternehmen, die in Konkurs, in einem Vergleichsverfahren bzw. in Liquidation stehen, sie nicht wählen dürfen. Und das gilt auch für den Fall, wenn gegen die Gesellschaft ein Verfahren für strafrechtliche Maßnahmen läuft oder sie unter der Wirkung einer strafrechtlichen Maßnahme steht.

Allgemeine Regeln der Vermögensbilanz und des Vermögensinventars

Um das Vermögen (Eigenkapital) der in Ungarn an einer Umwandlung beteiligten Wirtschaftsgesellschaften feststellen zu können, **müssen wir eine Vermögensbilanz erstellen**. **Die Positionen** der Vermögensbilanz **sind mit einem Vermögensinventar zu untermauern**, das postenweise die Aktiva und Passiva der Rechtsvorgänger bzw. der Rechtsnachfolger-Gesellschaft enthält. Das ungarische Rechnungslegungsgesetz führt in einem gesonderten Kapitel ausführlich die Vorschriften zur Erstellung dieser Dokumente auf.

Bei den Wirtschaftsgesellschaften, die **nach den Vorschriften der IFRS einen Jahresabschluss erstellen**, müssen die notwendigen Dokumente mithilfe der Bewertungsgrundsätze der IFRS zusammengestellt werden. Wenn von den an der Verschmelzung durch Aufnahme beteiligten Wirtschaftsgesellschaften einige ihren Jahresabschluss nach dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz und anderen nach den Vorschriften der IFRS zusammenstellen, ist eine Abstimmung dieser Vorschriften erforderlich. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme sind die von der aufnehmenden Wirtschaftsgesellschaft angewandten Vorschriften der Abschlusserstellung maßgebend, da sie die weiter tätige Gesellschaft sein wird. Die aufgehenden und erlöschenden Wirtschaftsgesellschaften, die davon abweichende Regeln anwenden, müssen bei der Zusammenstellung ihrer Vermögensbilanz auf die Anwendung dieser Regeln übergehen.

Die obigen Dokumente sind im Laufe der Verschmelzung durch Aufnahme zweimal zu erstellen. Das erste Mal zur Begründung der Entscheidung über die Umwandlung sowie zur Untermauerung des Verfahrens des Handelsregistergerichts zu dem durch das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft bestimmten Bilanzstichtag (Entwurf der Vermögensbilanz und Entwurf des Vermögensinventars). Und das zweite Mal zum Tag der Verschmelzung durch Aufnahme (endgültige Vermögensbilanz und endgültiges Vermögensinventar).

Bei der **Erstellung des Entwurfs der Vermögensbilanz und des Entwurfs des Vermögensinventars** sind die Regeln zur Erstellung einer Zwischenbilanz anzuwenden und so hat der Buchhaltungsabschluss für die an der Umwandlung beteiligten Wirtschaftsgesellschaften nur technischen Charakter. Also müssen die Neben- und Hauptbücher nicht abgeschlossen, sondern fortlaufend geführt werden. Macht die juristische Person von der Möglichkeit der Neubewertung keinen Gebrauch, besteht auch die Möglichkeit, dass der letzte Abschluss bis sechs Monate nach dem Bilanzstichtag zur Untermauerung des Eigenkapitals berücksichtigt wird, so dass kein gesonderter Abschluss notwendig ist.

Bei der **Erstellung der endgültigen Vermögensbilanz und des endgültigen Vermögensinventars** in Ungarn fertigen die erlöschenden (aufgehenden) Gesellschaften zum Tag der Verschmelzung durch Aufnahme als Stichtag einen Abschluss an und schließen die Neben- und Hauptbücher ab (Auflösung mit Rechtsnachfolge). Der erstellte Abschluss wird auch veröffentlicht und ist (mit einer Frist von 90 Tagen nach dem Tag der Verschmelzung durch Aufnahme) zu hinterlegen. In ihrem Fall ist das Geschäftsjahr der Zeitraum, der sich vom Tag nach dem Bilanzstichtag des

vorherigen Geschäftsjahres bis zum Tag der Verschmelzung durch Aufnahme – als Bilanzstichtag – erstreckt. Für die weiter tätige Wirtschaftsgesellschaft hat auch dieser Abschluss nur einen technischen Charakter, ihr Geschäftsjahr und Stichtag ändert sich wegen der Umwandlung nicht. Die endgültige Vermögensbilanz erstellt sie aufgrund der Daten der laufenden Buchführung und nimmt die von den Rechtsvorgängern übernommenen Aktiva und Passiva (einschließlich der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten) zum Tag nach der Verschmelzung durch Aufnahme in ihre Bücher auf.

Form der Vermögensbilanz bei aufgenommenen Wirtschaftsgesellschaften

Die Vermögensbilanz ist in Ungarn in einer Form mit drei Spalten zu erstellen und muss Folgendes enthalten:

- die **Aktiva und Passiva** der aufgenommenen Wirtschaftsgesellschaften sowie den **Buchwert des Eigenkapitals**,
- die **Neubewertungsdifferenz** (wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird) bzw.
- als Summe der beiden den **Wert laut Vermögensbewertung**.

Regeln zur Erstellung der Vermögensbilanz bei aufgenommenen Wirtschaftsgesellschaften

Die sich umwandelnde Wirtschaftsgesellschaft kann die in ihren Büchern mit einem Wert ausgewiesenen Aktiva und Passiva (einschließlich der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten) neu bewerten bzw. die ohne Wert in ihren Büchern stehenden Vermögenswerte sowie die Wirtschaftsgesellschaft belastende Verbindlichkeiten in die Vermögensbilanz aufnehmen. Das ist die **Neubewertung des Vermögens** (Marktbewertung), deren Auswirkung wir in der Spalte „Neubewertungsdifferenz" ausweisen.

Wenn die Gesellschaft von der Möglichkeit der Neubewertung Gebrauch macht, muss sie das Eigenkapital **um den zusammengefassten Wert der Neubewertungsdifferenzen** berichtigen. Bei einer **Aufwertungsdifferenz** ist die Kapitalrücklage und bei einer **Abwertungsdifferenz** zuerst die Kapitalrücklage (in Höhe der positiven Summe) und später die Gewinnrücklage zu korrigieren.

Regeln zum Eigenkapital

Eine weitere wichtige Vorschrift ist, dass in der dritten Spalte des Entwurfs der Vermögensbilanz der sich umwandelnden (aufgehenden) Wirtschaftsgesellschaft in der Position des Eigenkapitals **nur die Positionen des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklage** (wobei Letztere auch ein negatives Vorzeichen haben kann) **und der gebundenen Rücklagen stehen dürfen. Dazu müssen mehrere Korrekturen und Übertragungen vorgenommen werden**. Das versteuerte Ergebnis ist in die Gewinnrücklage zu überführen, die Neubewertungsrücklage ist zu löschen und es kann auch eventuelle Korrekturen der gebundenen Rücklagen geben.

Form der Vermögensbilanz bei der aufnehmenden Wirtschaftsgesellschaft

Die Vermögensbilanz der aufnehmenden Wirtschaftsgesellschaft umfasst:

- **das Vermögen der Rechtsvorgänger- Gesellschaften zum Wert laut Vermögensbewertung**,
- **die Differenzen**,
- **die Bereinigungen**,
- bzw. als deren Summe **das Vermögen der Rechtsnachfolger-Gesellschaft**.

Inhalt der Spalte „Differenzen"

- Bereinigungen wegen eines beitretenden neuen Eigentümers
- Bereinigungen wegen einer Kapitalerhöhung der bestehenden Eigentümer
- Bereinigungen wegen eines ausscheidenden Eigentümers
- Austragung gegenseitiger Beteiligungen
- Verzicht eines Eigentümers auf eine Forderung aus Nachschüssen, die er an den Rechtsvorgänger geleistet hatte
- Austragung gegenseitiger Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen
- im Gesetz nicht gesondert genannte Posten usw.

Eine wichtige Regel ist die, dass im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme **bei der aufnehmenden Wirtschaftsgesellschaft** die Aktiva und Passiva nicht neu bewertet werden dürfen, also **eine Neubewertung des Vermögens nicht angewendet werden darf**.

Zeitpunkt der Austragung der Beteiligung bei einer Umwandlung

Bei der Bestimmung des gezeichneten Kapitals der Rechtsnachfolger-Gesellschaft ist der Wert der Beteiligungen an den aufgenommenen Wirtschaftsgesellschaften herauszufiltern, der als Senkung der Aktiva und des Eigenkapitals auszuweisen ist. Innerhalb des Eigenkapitals senken wir das gezeichnete Kapital um einen dem Nennwert der Beteiligung entsprechenden Betrag und müssen den Teil über dem Nennwert der Gewinnrücklage gegenüber herausfiltern.

Bei der übernehmenden Gesellschaft sind die erloschenen Beteiligungen an den Rechtsvorgängern zum Tag nach dem Tag der Verschmelzung durch Aufnahme aus den Büchern auszutragen.

Inhalt der Bereinigungsspalte

- Bildung von gebundenen Rücklagen beim Entwurf der Vermögensbilanz wegen der zu erwartenden Verluste
- Bildung von gebundenen Rücklagen für Steuerzahlungspflichten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umwandlung (wenn die Steuerzahlungspflichten vom Rechtsnachfolger getragen wird und dafür auf andere Weise keine Deckung gebildet wurde)
- eventuelle Korrekturen der gebundenen Rücklagen
- Bereinigung der negativen Gewinnrücklage usw.

Die Bereinigungsspalte beinhaltet eine Umbildung der Elemente des Eigenkapitals, wenn Eigentümer dies im Gründungsdokument festgelegt hatten oder wenn ein Gesetz das vorschreibt. Bei der Umbildung sind die Vorschriften zur Höchstsumme des gezeichneten Kapitals zu berücksichtigen.

In der das Vermögen der Rechtsnachfolger-Gesellschaft beinhaltenden Spalte des Entwurfs der Vermögensbilanz der durch Umwandlung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft **dürfen im Eigenkapital die Positionen „Gezeichnetes Kapital", „Kapitalrücklage", „Gewinnrücklage" bzw. „Gebundene Rücklagen" vorkommen, doch nur mit positiven Werten**.

Abrechnung des Geschäfts- oder Firmenwertes

Unter bestimmten Bedingungen **kann der Geschäfts- oder Firmenwert** bereits **bei der Verschmelzung durch Aufnahme** im Entwurf der Vermögensbilanz der aufnehmenden Wirtschaftsgesellschaft **ausgewiesen werden**, wenn der Buchwert ihrer Beteiligungen an den aufgenommenen Gesellschaft(en) über der Summe des Eigenkapitals im Entwurf der Vermögensbilanz der aufgenommenen Gesellschaft(en) liegt.

Wirtschaftsprüfung der Verschmelzung durch Aufnahme

Wenn eine der sich umwandelnden Gesellschaften (Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger) aufgrund der Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes zur Wirtschaftsprüfung verpflichtet ist, besteht diese Pflicht auch bei allen Entwürfen für Vermögensbilanzen und Entwürfen für Vermögensinventare. Eine Wirtschaftsprüfung der endgültigen Vermögensbilanz und des endgültigen Vermögensinventars ist jedoch ohne Ausnahme in jedem Fall verbindlich.

Nicht geprüft werden darf die Umwandlung von einem ständigen Wirtschaftsprüfer der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften bzw. von niemandem, der in den zwei Geschäftsjahren vor dem Stichtag des Entwurfs der Vermögensbilanz bei einer der Gesellschaften eine Wirtschaftsprüfung oder eine Überprüfung des Apports von Vermögenswerten vorgenommen hatte. Der Wirtschaftsprüfer der Umwandlung darf innerhalb von drei Geschäftsjahren nach der handelsgerichtlichen Eintragung nicht zum Wirtschaftsprüfer des Rechtsnachfolgers bestellt werden.

Vereitelung der Verschmelzung durch Aufnahme

Wenn das Handelsregistergericht die handelsgerichtliche Eintragung der Verschmelzung durch Aufnahme ablehnt oder das Verfahren zur handelsgerichtlichen Eintragung wegen der Rücknahme der Anmeldung auf Eintragung einstellt, ist die vom Rechnungslegungsaspekt so zu betrachten, als wenn nichts geschehen wäre. Die sich umzuwandeln beabsichtigenden Wirtschaftsgesellschaften sind in ihrer früheren Form weiter tätig, führen ihre Bücher bzw. müssen auch keine endgültige Vermögensbilanz und kein endgültiges Vermögensinventar erstellen.

Rechts-, Rechnungslegungs- und Steuerberatung aus einer Hand

In diesem Artikel haben wir nur die Rechnungslegungsaufgaben der Verschmelzung durch Aufnahme detailliert aufgeführt, doch kann es bei einer Umwandlung auch Fragen hinsichtlich der Besteuerung geben, beispielsweise bei der Körperschaftsteuer oder bei den Vermögenserwerbsgebühren. Es ist sinnvoll, auch die Vorteile der begünstigten Umwandlung zu prüfen. Und außer dem oben Dargelegten treten zahlreiche rechtliche Fragen auf und treffen wir auf viele Fristen, deren strenge Einhaltung zur Realisierung einer erfolgreichen Umwandlung unerlässlich ist. Eine Verschmelzung durch Aufnahme erfordert also auf jeden Fall eine vorausgehende Planung, Absprachen bzw. die Einbeziehung von Experten, damit die Eigentümer der Gesellschaften die bestmöglichen Entscheidungen fällen können. Wenden Sie sich getrost an uns, wenn Sie erfahrene Experten suchen!

→ Unsere Expertin

Anita Marinov

Manager
Telefon: +36 1 881 0663
anita.marinov@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalterin
- IFRS Bilanzbuchhalterin
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Buchhaltung
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung

Sprachen

Ungarisch, Deutsch

Neueste Publikationen

- Termin für die Veröffentlichung des Abschlusses von 2019 in Ungarn rückt näher!
- Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen
- Beschäftigungsformen abweichend vom Arbeitsvertrag

Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden

Es macht in Ungarn Sinn, monatlich die Bedingungen zu kontrollieren, um in der Datenbank geführt zu werden

Autorin: **Andrea Pásztor**
andrea.pasztor@wtsklient.hu

Früher war es zu den verschiedenen Verfahren erforderlich, eine negative Steuerbescheinigung einzuholen, die zumeist im originalen Papierformat präsentiert werden musste. In letzter Zeit gab es als Teil der Verringerung der administrativen Lasten der Steuerzahler auch auf diesem Gebiet eine Entwicklung. Die **tagaktuelle KOMA-Datenbank der ungarischen Finanzbehörde**, d. h. die Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden **ersetzt** im Allgemeinen **die negative Steuerbescheinigung** und erleichtert dadurch in hohem Maße die Sachbearbeitung.

Vorteile der Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden

In der Datenbank geführt zu werden, bringt in Ungarn zahlreiche Vorteile. **Bei der Teilnahme an** bestimmten **Ausschreibungen bzw. an öffentlichen Vergabeverfahren** kann auch **zur Bedingung** gemacht werden, dass die Bewerberfirma in der Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden geführt wird. In einigen Fällen ist auch eine rechtliche Regelung daran geknüpft, dass jemand in der Datenbank geführt wird. Aufgrund der EKAER-Regelungen beispielsweise werden die Firmen von der Risikosicherheit befreit, die in der Datenbank stehen.

Bedingungen für die Aufnahme in die Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden

Die Aufnahme in die Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden müssen die Firmen mit Hilfe eines KOMA-Formulars gesondert beantragen. Der **Aufnahmeantrag** ist gebührenfrei und kann im Laufe des Monats jederzeit eingereicht werden. Die ungarische Finanzbehörde prüft in der Regel am letzten Tag jedes Monats die Schulden und fällt eine Entscheidung über eine eventuelle Löschung oder Aufnahme. Die Datenbank wird am 10. jedes Monats aktualisiert.

Aufgrund des eingereichten Antrags prüft die Finanzbehörde in Bezug auf den Steuerzahler die folgenden **Bedingungen**:

- er hat keine bei der Finanzbehörde registrierten Netto-Steuerschulden und öffentlichen Schulden,
- er kommt seinen fälligen Erklärungs- und Einzahlungspflichten nach bzw. ist diesen nachgekommen,
- er steht in keinem Vergleichs-, Liquidations-, Zwangslöschungs- oder Insolvenzverfahren,
- er hat als Steuerpflichtiger in der Organschaft keine Umsatzsteuer- bzw. Körperschaftsteuerschulden,
- er hat als zur Zahlung der Steuer verpflichtete Person keine abgelaufenen Schulden.

Wenn der Steuerzahler den obigen Bedingungen entspricht, wird er in die Datenbank aufgenommen bzw. weiter dort geführt, worüber keine extra Mitteilung geschickt wird. In Verbindung mit dem Aufnahmeantrag **kann die Finanzbehörde auch einen Bescheid zur Mängelbeseitigung** an den Speicherplatz der Firma beim Firmenportal **schicken**. Zur Beseitigung der darin festgehaltenen Mängel wird im Allgemeinen eine Frist von 10 Tagen gesetzt. Erfolgt keine Mängelbeseitigung, fasst die ungarische Finanzbehörde hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens einen ablehnenden Beschluss.

Wenn der Steuerzahler bereits in der Datenbank geführt wird, doch am Ende des Monats einer der Bedingungen nicht entspricht, dann wird er aus der Datenbank gelöscht. Darüber schickt die Finanzbehörde über das Firmenportal eine Mitteilung. In diesem Fall kann der Steuerzahler nach Beseitigung der Mängel seine neuerliche Aufnahme in die KOMA-Datenbank beantragen.

Erleichterungen in der Gefahrensituation

Aktuell kann auch die in Ungarn in Verbindung mit der Corona-Pandemie eingeführte Erleichterung die Registrierung der Unternehmen in der Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden bzw. ihre Löschung aus der Datenbank berühren. Der Erleichterung zufolge haben nämlich die Unternehmen bei Einreichung eines Antrags auf Wiedereinsetzung die Möglichkeit, unter anderem die Erklärung und Zahlung der Körperschaftsteuer, der Steuer für Kleinunternehmen sowie der Innovationsabgabe ohne Rechtsfolgen für Versäumnisse bis zum 30. Juni 2021 zu erfüllen. **Wird der Steuerzahler wegen des Versäumens der Erklärungspflicht aus der Datenbank gelöscht, der Antrag auf Wiedereinsetzung von der ungarischen Finanzbehörde aber angenommen, dann wird der Steuerzahler nachträglich wieder in die Datenbank aufgenommen**.

Wenn ein Unternehmen nicht in der KOMA-Datenbank geführt wird, kann das in einigen Fällen zu Sanktionen führen, weshalb es wichtig ist, dass wir besonders darauf achten, dass den Bedingungen für die Aufnahme in der Datenbank ständig entsprochen wird. **Es ist zweckmäßig, das laufende Steuerkonto regelmäßig zu kontrollieren**, damit die Steuerzahlungen und die Erklärungen in Ordnung sind. Über die Vorteile hinsichtlich unseres eigenen Unternehmens hinaus kann die Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden Informationen über die Zuverlässigkeit eines neuen Geschäftspartners liefern, weshalb es Sinn macht, die Datenbank auch zur Beschaffung von Informationen über zukünftige Partner zu nutzen.

Rechnungslegungsberatung

Wenn Sie in Verbindung mit der KOMA-Datenbank, mit den Bedingungen, dass jemand in der Datenbank geführt wird, oder aber mit der Kontrolle ihres laufenden Steuerkontos Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns, wir stehen unserer Mandanten gern zur Verfügung!

→ Unsere Expertin

Andrea Pásztor

Partner
Telefon: +36 1 887 3741
andrea.pasztor@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Diplom in Betriebswirtschaft spezialisiert auf Finanzen, Steuern, Gebühren und Zoll
- Bilanzbuchhalterin
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Buchhaltung
- Einführung und Unterstützung von Buchhaltungssystemen
- Controlling-Berichte
- Abschlusserstellung (allgemein und Sonderfälle)
- Unterstützung bei Steuerprüfungen, Kontaktpflege mit der Steuerbehörde

Neueste Publikationen

- Aufbewahrung von Dokumenten und ihre Aussonderung
- Elemente des Eigenkapitals
- Elektronische Kontaktpflege in der Besteuerung

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

❖ ❖ ❖

21. Mai 2021

wts

wts klient newsflash

WTS Klient. Die Brücke.

Steuerpaket vom Frühjahr wurde beim Parlament eingebracht

Ein gesonderter Abschnitt des ungarischen Einkommensteuergesetzes wird sich mit der Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten beschäftigen

Die Steueränderungspläne der ungarischen Regierung für 2022 fasst der Gesetzentwurf zusammen, den der Finanzminister am 11. Mai beim Parlament eingereicht hat. Der Gesetzentwurf Nr. T/16208 über die Änderung einzelner Steuergesetze, d. h. das Steuerpaket vom Frühjahr bringt fast bei allen Steuerarten Änderungen.

Einkommensteuern

Einkommensteuer

Beitragsteuer von der Privatperson zu zahlen, verhalb die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und der Sozialbeitragsteuer 87 % der im Übrigen ermittelten Einkommen beträgt.

Steuerpaket vom Frühjahr im WTS Klient Newsflash

Das ungarische Parlament hat am 8. Juni 2021 das Steuerpaket vom Frühjahr mit den Steueränderungen von 2022 angenommen. Das Steuerpaket stellt unter anderem die Besteuerung von Einkünften aus dem Verkauf von Krypto-Vermögenswerten klar, schafft die Berufsbildungsabgabe ab und ändert die Regelungen zur Rückforderung der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen. Unsere Publikation mit den wichtigsten Elementen des Steuerpakets können Sie hier im PDF-Format herunterladen: WTS Klient Newsflash – Steuerpaket vom Frühjahr

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial & Accounting Advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231